

**Zeitschrift:** Mobile : die Fachzeitschrift für Sport  
**Herausgeber:** Bundesamt für Sport ; Schweizerischer Verband für Sport in der Schule  
**Band:** 3 (2001)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Die Würfel sind gefallen!  
**Autor:** Laumann, Joachim / Keller, Heinz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-991664>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Bundesrat hat die Änderung der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport gutgeheissen. Um die daraus abzuleitenden Konsequenzen für den Sportunterricht abschätzen zu können, haben wir zwei Exponenten des Schweizer Sportes dazu befragt: Joachim Laumann, Präsident des Schweizerischen Verbandes für Sport in der Schule (SVSS), und Heinz Keller, Direktor des Bundesamtes für Sport (BASPO).

# Die Würfel sind

## Joachim Laumann



**1.** Eine Verordnung ist nur so gut wie die Menschen, die sie gemacht haben. Ich war schon immer der Auffassung, dass es keinen Sinn macht, eine Regelung zu schaffen, wenn man nicht bereit ist, sie um- und notfalls auch durchzusetzen.

Eigentlich müsste in einem Land wie der Schweiz die tägliche Bewegungslektion an allen Schulen ohne eine gesetzliche Grundlage selbstverständlich sein. Andere Nationen mit weniger Mitteln

können nicht verstehen, dass in einem Staat wie dem unseren an der Bildung gespart wird, und Sport ist ohne Zweifel ein wichtiger Bestandteil der ganzheitlichen Bildung.

Die Realität zeigt leider ein anderes Bild. Auf der einen Seite ist der Druck im Bildungswesen sehr hoch, andererseits haben wir Sport unterrichtenden Lehrkräfte es noch nicht verstanden, dies durch unsere tägliche Arbeit und durch unser Auftreten zur Selbstverständlichkeit zu machen. Aufgrund der Entwicklung in den vergangenen Jahren war es daher richtig, den Konsens mit den Bildungsverantwortlichen der Kantone zu suchen und eine Lösung zu finden.

**2.** Der SVSS betrachtet die neue Bundesverordnung unter folgenden Voraussetzungen als akzeptable Lösung:

Die Damen und Herren Erziehungsdirektoren halten sich an die klar formulierte Verordnung. Der Bundesrat hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er an einer gesetzlichen Regelung festhalten will. Einige Kantone müssen also trotz der Anrechenbarkeit von Sportanlässen wieder mehr Sportlektionen einsetzen, um der Verordnung gerecht zu werden.

Falls es zur Anrechnung von Sportanlässen und Sportwochen kommt, müssen diese vollumfänglich und obligatorisch für alle Schülerinnen und Schüler verankert und ausschliesslich mit sportlicher Aktivität gefüllt sein. Der SVSS zieht jedoch regelmässige, eher kürzere Bewegungseinheiten vor.

**3.** Im Moment möchte ich nicht allzu sehr spekulieren. Es wäre aber meiner Meinung nach nicht gut, wenn Sportanlässe wie Sporttage, Skitage und Skilager verschwinden würden, damit die Sportlektionen erhalten bleiben. Solche Anlässe sind wichtige Elemente im Verlauf eines Schuljahres und sollten auf keinen Fall reduziert werden.

**4.** Der SVSS hat sowohl die Präsidentinnen und Präsidenten der Kantonalen Verbände als auch die einzelnen Mitglieder schnell und ausführlich über die neue Bundesverordnung, deren Vor- und Nachteile und mögliche Szenarien informiert. Es ist nun die Aufgabe aller am Schulsport interessierten Personen und Organisationen, in den einzelnen Kantonen aufmerksam das Geschehen zu verfolgen und sofort in der richtigen Art auf allfällige Missbräuche zu reagieren.

**5.** Der SVSS wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport, der Eidgenössischen Sportkommission (ESK) und dem Schweizerischen Olympischen Verband (SOV) die Situation gesamtschweizerisch genauestens verfolgen und falls nötig intervenieren. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die Diskussion um die Quantität endlich zugunsten der Arbeit an der Qualität zu reduzieren. Die Kantonalen Erziehungsdirektoren haben es in der Hand dazu beizutragen, indem sie sich an die Verordnung halten, welcher sie ausdrücklich zugestimmt haben.

## Die Fragen

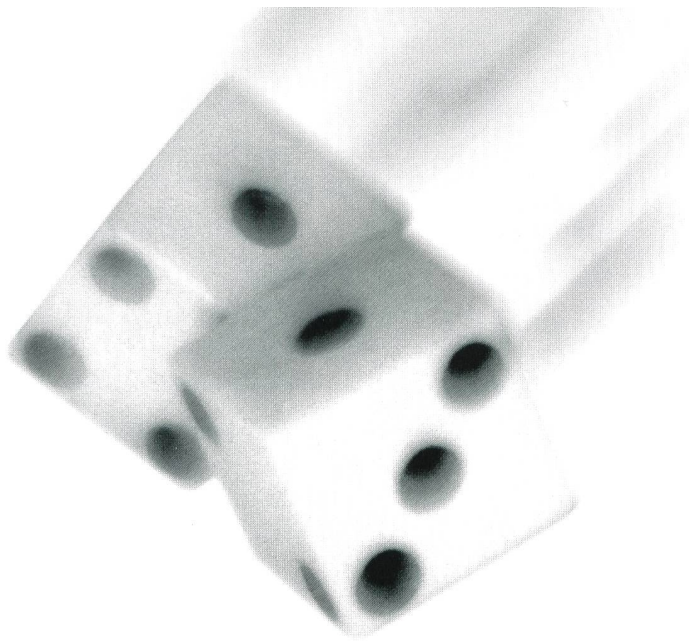
**1.** Der Bundesrat hat die neue Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport abgesegnet. Ist es eine gute Verordnung für den Sportunterricht in der Schule?

**2.** Welches sind die Chancen und Gefahren der neuen Verordnung?

**3.** Welche Auswirkungen kann die neue Verordnung in den einzelnen Kantonen haben? Kann man mögliche Szenarien für die nächsten Jahre aufzeigen?

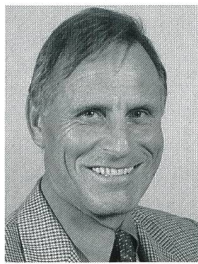
**4.** Wie sollen die Sportunterricht erteilenden Lehrkräfte mit der neuen Situation umgehen?

**5.** Was kann und wird das BASPO/der SVSS unternehmen, damit die neue Verordnung im positiven Sinn für den Schulsport umgesetzt wird?



# gefallen!

## Heinz Keller



1. Gesetze und Verordnungen besitzen so viel «Wert» wie die Menschen, die sie umsetzen. Das gilt für den Strassenverkehr, die Geldwäscherei, das gilt auch für den Sportunterricht in der Schule.

Die Neuformulierung des Artikels 1 in der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport ist im «Zustandekommen» ein Fortschritt. Erstmals seit 1874 engagierte sich die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) für eine gemeinsame Lösung. Der Kompromiss war schwierig – aber schliesslich mehrheitsfähig. Und das heisst viel.

2. Die echte *Chance und Herausforderung* besteht darin, dass wir aus einem «Reservat» heraustreten und unser Fach inhaltlich und pädagogisch zum Erfolg bringen müssen. Der Grundsatz der drei wöchentlichen Sportlektionen bleibt, bei der Flexibilisierung werden jedoch neue Lösungen notwendig sein. Verschiedene Kantone werden mit dieser neuen Regelung zusätzliche Anstrengungen für den Sport erbringen müssen.

Die neue Verordnung birgt die Gefahr in sich, dass die Energie in den «Kompensations-Berechnungen» verloren geht. Damit dies nicht geschieht, hat die Erziehungsdirektion die Kompensation in der Studentafel transparent zu machen.

3. Der Bundesrat hat am Grundsatz der drei wöchentlichen Sportlektionen fest-

gehalten. Er ermöglicht jedoch eine angemessene Flexibilisierung; das heisst nicht Abbau. Die Kantone werden auf der Primarschulstufe wahrscheinlich nichts verändern, auf der Sekundarstufe I und II werden gemäss gemeinsamer Absprache zwischen EDK und Bund die «durchschnittlich wöchentlich drei Lektionen» realisiert; das heisst, dass limitierte Kompensationen möglich sind.

4. Mit Engagement, Fach- und politischer Kompetenz. Die Lehrkräfte müssen die neuen Vorschriften gut kennen lernen, die neuen Ziele und den neuen Rahmenlehrplan gut umsetzen lernen. Die Werte des Sportunterrichtes werden dadurch frisch thematisiert und diskutiert. Das wird unserem Fach sehr gut tun. Mit den kantonalen Verantwortlichen für den Sportunterricht in der Schule wird die ESK die Entwicklung ganz genau beobachten.

5. Das BASPO wird mit der ESK und der EDK zusammen den Vollzug begleiten. Die Umsetzung wird positiv, wenn es uns gelingt, einen echten Dialog zwischen Politik und Sport zu entwickeln. Die ESK und das BASPO werden das auf Bundesebene übernehmen. In den Kantonen werden die Fachschaften für Sport und die kantonalen Ämter gefördert sein. Der SVSS kann durch eine konstruktive Haltung viel gutes Startkapital bereitstellen.

m

## Die Verordnung

### Art. 1' Grundsatz

1. Die Kantone sorgen dafür, dass an den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I sowie an allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II im Rahmen der ordentlichen Unterrichtszeit durchschnittlich wöchentlich drei Lektionen Sportunterricht erteilt werden.

2. Sie sorgen dafür, dass durch qualitativ guten Sportunterricht die koordinativen und konditionellen Fähigkeiten sowie die soziale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler entwicklungsspezifisch gefördert werden.

3. In Ergänzung zum Sportunterricht sorgen die Kantone für zusätzliche Schulsportangebote wie Sporttage, Sportlager oder Projektwochen zum Thema Sport.

4. Der Sportunterricht basiert auf einem vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Departement) erlassenen Rahmenlehrplan. Die Kantone sind vor Erlass des Rahmenlehrplanes anzuhören. Ihren Stellungnahmen ist Rechnung zu tragen.

### Art. 1a' Anrechnung zusätzlicher Schulsportangebote

1. Zusätzliche Schulsportangebote können an den Unterricht nach Artikel 1 Absatz 1 höchstens zur Hälfte angerechnet werden.

2. Pro Tag können dabei höchstens vier Lektionen angerechnet werden.

3. Der Durchschnitt nach Artikel 1 Absatz 1 kann sich auf der Sekundarstufe I auf zwei Jahre, auf der Sekundarstufe II auf drei Jahre beziehen. In jedem Fall sind mindestens zwei Lektionen pro Woche zu unterrichten.

4. Zusätzliche Schulsportangebote können nur angerechnet werden, wenn sie vorgängig für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch erklärt worden sind. Sie sind in der Studentafel auszuweisen.